# 1. Änderungssatzung zur Ortsabrundungssatzung Saderreut Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung v. 03.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 20.12.2023 i.V.m Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.08.1998, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes v. 09.12.2024 erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende Ergänzungen/Änderungen zur Klarstellungssatzung gem. §34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB vom 12.09.1997:

#### § 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der Plandarstellung (sh. § 5) erweitert.

#### § 3 wird wie folgt geändert:

Bei Wohngebäuden wird die maximale Anzahl der Wohnungen auf 3 Wohnungen pro Einzelhaus festgelegt. Ein durch eine (oder mehrere) Grundstücksgrenze(n) geteiltes Wohngebäude (Doppelhaus oder Hausgruppe) gilt dabei insgesamt auch als Einzelhaus.

### Folgender § 4 wird ergänzt: Grünordnung

Für den gesamten Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Saderreut werden folgende textlichen Festsetzungen zur Grünordnung getroffen:

#### 1. Schutz des Oberbodens:

Der Oberboden ist vor Beginn einer Baumaßnahme in voller Stärke abzuschieben, in Mieten (max. 2,0 m nach DIN 18915) zu lagern und zum Schutz vor Erosion mit Weidelgras oder Leguminosen anzusäen.

#### 2. Versiegelung:

Befestigte Flächen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die Befestigung der privaten Zufahrten und Stellplätze hat wasserdurchlässig zu erfolgen.

#### 3. Einfriedungen:

Ausschließlich zulässig sind sockellose Einfriedungen, wobei zum Erhalt der Durchlässigkeit von Kleintieren ein Abstand von im Mittel mind. 10 cm zwischen Oberkante Erdboden und Zaununterkante eingehalten werden muss.

#### 4. Außenbeleuchtung:

Es ist ausschließlich insektenfreundliche Außenbeleuchtung (LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2.700 – 3.000 Kelvin) mit Abschirmung der Lichtstrahlung nach oben zu verwenden.

#### 5. Verbot von Schottergärten:

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als gärtnerische Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Schotter- und Kiesgärten sind unzulässig.

Für die einbezogene Teilfläche der Fl.Nr. 835 Gmkg. Leoprechting werden zusätzlich folgende planlichen Festsetzungen zur Grünordnung und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich getroffen und in der Planzeichnung (sh. § 5) dargestellt:



Eingrünung zur freien Landschaft im Westen mit zwei Obstbäumen



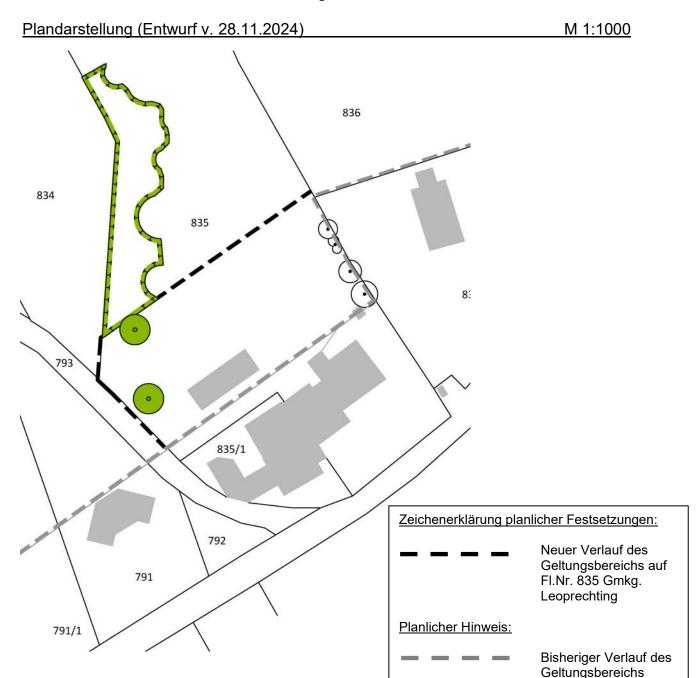
Erhalt des Gehölzbestandes an der Grundstücksgrenze im Osten



Umgrenzung der Fläche des Naturschutzrechtlichen Ausgleichs gem. Kap. VIII der Begründung Herstellung in der Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit der

Herstellung in der Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit der geplanten Gebäude

§ 5



§ 6

Diese	Satzung	tritt am	Tag ihre	r Bekanntı	machung	in k	Craft.

Gemeinde Büchlberg, den .....

Josef Hasenöhrl 1. Bürgermeister

#### Begründung zur 1. Änderungssatzung zur Ortsabrundungssatzung "Saderreut"

I	n	h	а	lt.

- l. VERFAHRENSVERMERKE
- II. **ALLGEMEINES**
- III. BESTANDSANALYSE, BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE
- IV. NOTWENDIGKEIT DER PLANUNG, ZIELE UND ZWECKE
- V. **ERSCHLIESSUNG**
- VI. RECHTLICHE GRUNDLAGEN
- VII. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG
- VIII. ABHANDLUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN

EINGRIFFSREGELUNG

<ol> <li>Verfahrensvermerk</li> </ol>	œ:	erl	erm	isve	hrer	erfa	Ve	I.
---------------------------------------	----	-----	-----	------	------	------	----	----

I. <u>\</u>	<u>/erfahrensvermerke:</u>	
1.	Der Gemeinderat Büchlberg hat in der Sitzung vom 28.  1. Änderungssatzung zur Ortsabrundungssatzung Sader amortsüblich bekannt gemacht.	
2.	Zu dem Entwurf der Satzung in der Fassung vom 28.11 öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zei	
3.	Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 28.11.202 in der Zeit vombisim Internet von Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Z Rathaus / in der Gemeindeverwaltung, Zimmer [Raumbe Zeiten [Werktage, Stunden] bereitgestellt. Die Unterlage zugänglich gemacht.	reröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im ugangsmöglichkeiten vorgehalten (z.B. Lesegeräte) im ezeichnung], Anschrift: [Adresse], während folgender
4.	Die Gemeinde Büchlberg hat mit Beschluss des Gemein Ortsabrundungssatzung Saderreut gem. § 10 Abs. 1 Babeschlossen.	
	Gemeinde Büchlberg, den	Josef Hasenöhrl, 1. Bürgermeister
5.	Ausgefertigt	
	Gemeinde Büchlberg, den	Josef Hasenöhrl, 1. Bürgermeister
6.	Der Satzungsbeschluss zur Änderungssatzung wurde a ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung mit der Begrür Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht Auskunft gegeben. Die Satzung ist damit in Kraft getrete sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurden.	ndung wird seit diesem Tag zu den üblichen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen n. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2
	Gemeinde Büchlberg, den	Josef Hasenöhrl, 1. Bürgermeister

#### II. Allgemeines

Durch die sog. Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erhalten Gemeinden die Möglichkeit, einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Für die Aufstellung der Satzungen nach § 34 BauGB ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anzuwenden.

#### III. Bestandsanalyse, bestehende Rechtsverhältnisse

Der Ort Saderreut stellt ein typisches Straßendorf dar, das durch Wohnhäuser, (ehemalige) landwirtschaftliche Hofstellen und mehrere kleinere, nichtstörende Gewerbebetriebe geprägt ist.

Die Gemeinde Büchlberg hat deshalb im Jahr 1997 eine Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Saderreut (im Folgenden Ortsabrundungssatzung "Saderreut" genannt) mit Rechtskraft zum 12.09.1997 erlassen.

Das nun zur Einbeziehung vorgesehene Grundstück (Teilfläche der Fl.Nr. 835 Gmkg. Leoprechting) befindet sich am Rand des bestehenden bebauten Ortsteils und ist durch die angrenzende Bebauung im Süden (nichtstörender Gewerbebetrieb mit zugehörigem Wohnhaus) und Osten (ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle) bereits geprägt. Eine zukünftige Bebauung setzt die östliche Nachbarbebauung in gleicher Tiefe logisch fort. Die Nachbargrundstücke sind bereits weitgehend bebaut und durch Erschließungsanlagen wie Straßen und Wege gut angebunden. Die Lage des Grundstücks bietet sich somit aus städtebaulicher Sicht für eine ortsverträgliche Ergänzung der Bebauung an.



Abb. 1: Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Saderreut mit Darstellung der Einbeziehungsfläche (ohne Maßstab)

#### IV. Notwendigkeit der Planung, Ziele und Zwecke

In der Gemeinde Büchlberg besteht stetiger Bedarf an Wohnbaufläche. In diesem Zusammenhang sollen auch in den dem Gemeindegebiet zugehörigen Dörfern und Weilern bestehende Siedlungsstrukturen verdichtet werden. Daneben soll, um die Abwanderung junger Generationen in andere Gemeinden zu verhindern, den Bewohnern vor Ort die Möglichkeit gegeben werden, in bereits erschlossenen Lagen Baulücken zu schließen.

Durch die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Saderreut" wird die Möglichkeit geschaffen, ein weiteres Grundstück im Ortsbereich zu bebauen, das durch bestehende Erschließungsanlagen versorgt ist.

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Saderreut liegenden unbebauten Flächen befinden sich im Privatbesitz und stehen derzeit für eine Entwicklung nicht zur Verfügung. Obwohl im vorliegenden Fall zusätzliche Flächen als die bereits im Geltungsbereich vorhandenen für eine bauliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden, kann durch die gleichzeitige Erhöhung der zulässigen Anzahl der Wohnungen von zwei auf drei je Einzelhaus eine maßvolle Nachverdichtung erreicht und dem Ziel des Flächensparens Rechnung getragen werden.

#### V. Erschließung

Der einbezogene Bereich ist durch eine Gemeindestraße verkehrsmäßig erschlossen. Öffentliche Wasserversorgung ist vorhanden. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über den öffentlichen Schmutzwasserkanal. Oberflächenwasser wird dezentral abgeleitet bzw. versickert.

#### VI. Rechtliche Grundlagen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Einbeziehungsbereich als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Nördlich entlang der der Ortsstraße wurden bereits Bauflächen in zweiter Reihe vorgesehen. Die Einbeziehung des Grundstücks in die Ortabrundungssatzung steht damit im Einklang mit der langfristigen Entwicklungsstrategie der Kommune. Durch die Ausweisung als Baufläche im Flächennutzungsplan ist die bauliche Nutzung grundsätzlich als gewollt und städtebaulich sinnvoll anzusehen und ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP (ohne Maßstab)

Bei Betrachtung der Planung bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (sh. nachfolgendes Kap. VII). Ebenso werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung der vorliegenden Satzung gem. § 34 Abs. 5 Satz 1 (BauGB) sind demnach erfüllt.

#### VII. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Eine städtebaulich sinnvolle Einbeziehung setzt voraus, dass Belange des Umwelt-, Landschafts- und Artenschutzes sorgfältig geprüft und gewahrt werden. Im vorliegenden Fall sind keine Biotope der Flachlandbiotopkartierung und sonstige Schutzgebiete, wertvollen Gehölzbestände oder andere erhebliche Umweltbelange betroffen.

Die Arrondierung erfolgt auf einer bereits durch anthropogene Einflüsse geprägten Fläche und beeinträchtigt das Landschaftsbild nur unwesentlich. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe des Naturschutzrechts vorzusehen.

Die Einbeziehung erleichtert eine kontrollierte Entwicklung am Ortsrand, sodass neue Bauvorhaben an die vorhandene Bebauung anschließen und sich harmonisch in das Ortsbild einfügen. Eine Eingrünung sorgt für einen attraktiven Ortsrand.

Die Erschließung des Grundstücks kann ohne unverhältnismäßigen Aufwand über bestehende Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen, was eine nachhaltige und ressourcenschonende Entwicklung fördert.

Die maßvolle Ergänzung der Bebauung bietet Potenzial für neue Wohnmöglichkeiten, fördert die soziale Mischung und trägt zur Sicherung der Bevölkerungsentwicklung bei. Gleichzeitig kann durch die Erhöhung der zulässigen Anzahl der Wohnungen von zwei auf drei je Einzelhaus eine maßvolle Nachverdichtung erreicht und dem Ziel des Flächensparens Rechnung getragen werden.

Dennoch werden zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft verschiedene Maßnahmen vorgesehen bzw. festgesetzt. Mit einem "(P)" gekennzeichnete Maßnahmen führen dabei als sogenannter Planungsfaktor zu einer Reduzierung des Ausgleichsbedarfs.

Für den gesamten Geltungsbereich der Satzung:

- Separater Abtrag, Lagerung und Verwertung des Oberbodens
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei den Garagenzufahrten/Stellplätzen (P)
- Einfriedung des Grundstücks ohne Sockelmauern und mit einem Zaunabstand von i.M. mindestens 10cm zur Geländeoberkante
- Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2.700 3000 Kelvin und Abschirmung der Lichtabstrahlung nach oben (P)
- Verbot von Schotter- und Kiesgärten

#### Für den neu einbezogenen Bereich:

- Eingrünung zur freien Landschaft im Westen mit 2 Obstbäumen
- Erhalt des Gehölzbestandes an der Grundstücksgrenze im Osten
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich

#### VIII. Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Im folgenden Kapitel werden die Eingriffe und der daraus resultierende Ausgleich bzw. die notwendige Eingrünung aus landschaftsplanerischer Sicht gem. des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN; BAU UND VERKEHR – FASSUNG 2021) erläutert.

Auf der Grundlage des vorgesehenen Geltungsbereiches zur 1. Änderungssatzung der OAS Saderreut wurden die Eingriffsbereiche festgelegt. Die Karte zur Bestandserfassung ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Biotope der Flachlandbiotopkartierung sind von der Maßnahme nicht betroffen. Schutzgebiete liegen nicht vor.

Die Bestandsaufnahme wurde auf der Grundlage der Biotopwertliste zur Bay-KompV am 16. und 18.07.2025 vorgenommen.

#### 1. Eingriff:

In der folgenden Tabelle wird, auf der Grundlage des o.g. Leitfadens der Eingriff bilanziert. Als Eingriffsschwere wurde eine GRZ von 0,4 festgelegt. Es wurde die vereinfachte Bilanzierung gemäß Leitfaden angewendet.

Biotop- und Nutzungstyp	Fläche	Wert- punkte	GRZ	Kompensations- bedarf in Wertpunkten
Arten und Lebensräume mit geringer Bedeutung	1.169 m²	3	0,4	1.403 Wp
Arten und Lebensräume mit mittlerer Bedeutung	831 m²	8	0,4	2.659 Wp
Summen:	2.000 m <sup>2</sup>			4.062 Wp

Von den in Tabelle 2.2. des Leitfadens angeführten 12 Maßnahmen zur Anwendung des Planungsfaktors werden 2 festgesetzt. Bei einer Maximalreduzierung um 20% ergibt sich dadurch eine Reduzierung des Ausgleichsbedarfs um 3,33%. Der **Ausgleichsbedarf** liegt somit bei **3.927** Wertpunkten (4.062 x 0,9667).

#### 2. Ausgleich:

Der Ausgleich erfolgt durch die Entwicklung eines Intensivgrünlandes in ein artenarmes Extensivgrünland bzw. die Entwicklung eines mäßig extensiven, artenarmen Grünlandes in ein artenreiches Extensivgrünland. Die Entwicklung erfolgt durch die Änderung der Bewirtschaftung wie folgt:

- Mahd 2x jährlich im Juni und September bei trockener Witterung mit Mähgutabfuhr
- Belassen eines wechselnden Brachestreifens auf 15% der Gesamtfläche. D.h., der Brachestreifen wird 1 Jahr nicht gemäht und im Folgejahr wird die Mahd wieder aufgenommen und ein Brachestreifen an anderer Stelle wird belassen.
- Kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz

Die naturschutzfachliche Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme gemäß der Biotopwertliste zur BayKompV zeigt die folgende Tabelle auf:

Ausgangszustand Ausgleichsfläche	WP	Prognosezustand nach 25 Jahren	WP	Aufwertung in Wertpunkten
Intensivgrünland - G 11		Artenarmes		
	3	Extensivgrünland – G 213	8	5 Wp
Mäßig extensives, artenarmes Grünland – G 211	6	Artenreiches Extensivgrünland – G 214	11*	5 Wp

<sup>\*</sup> Abzug 1 Wertpunkt aufgrund "timelag" (Vollständige Wertigkeit des Bestandes aus ökologischer Sicht nach 25 Jahren noch nicht gegeben)

Entsprechend Kapitel 3 müssen 3.927 Wertpunkte ausgeglichen werden. Den Nachweis der notwendigen Wertpunkte der geplanten Ausgleichsmaßnahme zeigt die folgende Tabelle auf:

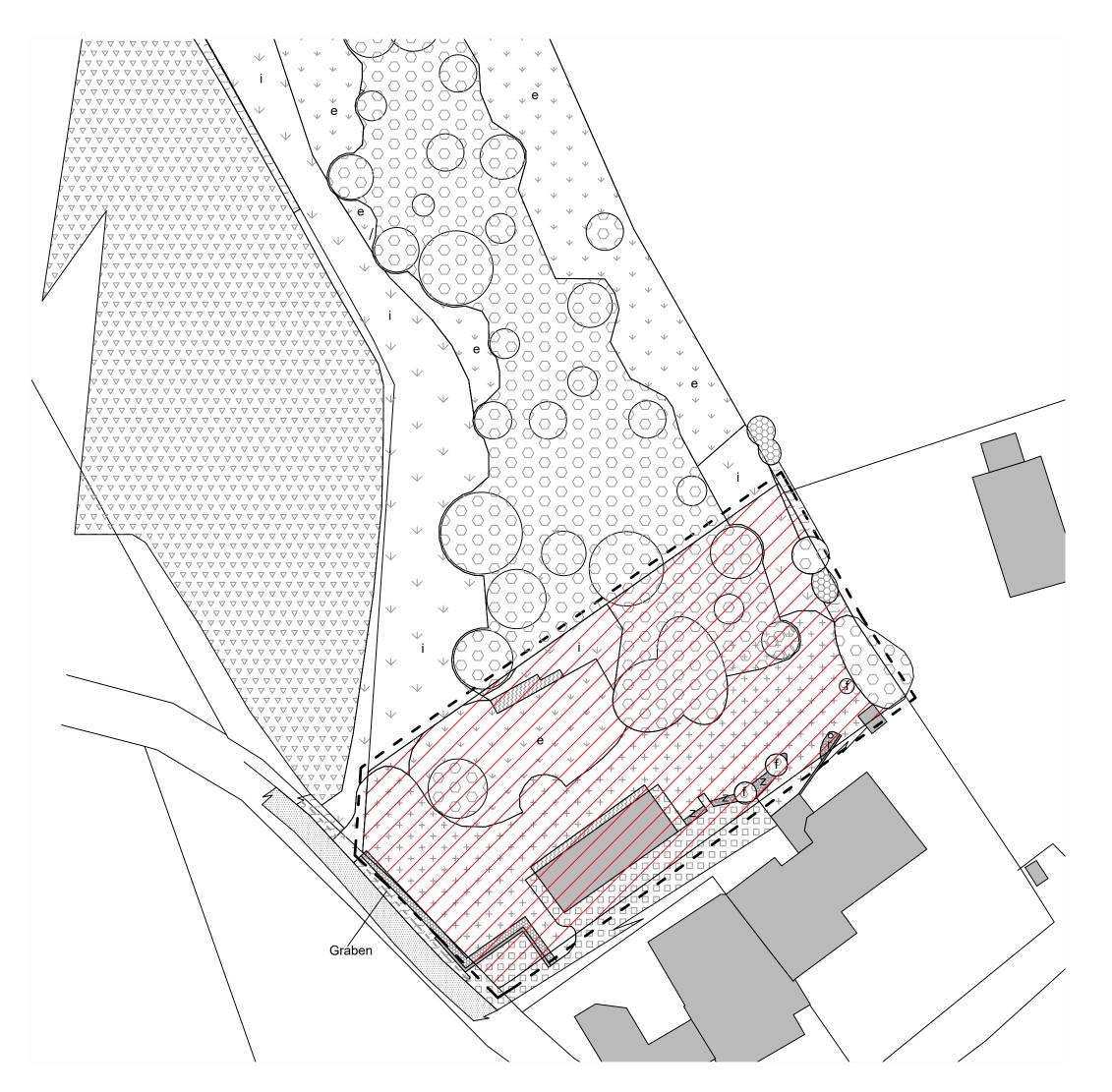
Aufwertung Ausgangszustand	Fläche	Wertpunkte Ausgleich
Umwandlung Intensivgrünland in ein artenarmes Extensiv-grünland – Aufwertung 5 Wertpunkte	702 m²	3.510 Wp
Entwicklung eines mäßig extensiv genutzten, artenarmen Grünlandes in ein artenreiches		
Extensivgrünland – Aufwertung 5 Wertpunkte	85 m²	425 Wp
Summen:	787 m²	3.935 Wp

Durch die beschriebene Entwicklung eines Intensivgrünlandes in ein artenarmes Extensivgrünland bzw. die Entwicklung eines mäßig extensiv genutzten, artenarmen Grünlandes in ein artenreiches Extensivgrünland ist der Eingriff ausgeglichen.

Die Umsetzung der Maßnahme hat in der Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit der geplanten Gebäude zu erfolgen.

#### 3. Eingrünung:

Die Eingrünung zur freien Landschaft im Norden ist durch die verbleibende Streuobstwiese gegeben. Im Osten ist der Erhalt der bestehenden Gehölzbestände vorgesehen. Im Westen ist die Pflanzung von 2 Obstbäumen als Hoch- oder Halbstamm geplant. Beides wird in der 1. Änderungssatzung verbindlich festgesetzt.



#### **Bestand**

Bewertung des Ausgangszustandes gemäß Leitfaden 2021 (auf der Grundlage der Biotopwertliste zur BayKompV)

#### **Ohne Bewertung**

X 4 Gebäude, Mauer

V 31 Asphaltfläche versiegelt

V 31 Pflasterflächen überwiegend versiegelt

#### Arten und Lebensräume mit geringer Bedeutung

A 11 Intensivacker

<sup>™</sup> i <sub>→</sub> G 11 Intensivwiese

L+++ G4 Rasen

∃∃∃ K 11 Artenarmer Saum

G 142 Schnitthecke gebietsfremd

B 321 Einzelbaum gebietsfremd, jung

Z P 21 Privatgarten strukturarm - Zierbeet

V 32 Versteinte Fläche (Rollkies)

P 42 Lagerflächen

#### Arten und Lebensräume mit mittlerer Bedeutung

<sup>™</sup> e 

G 211 Wiese mäßig extensiv, artenarm

B 112 Mesophile Gebüsche

B 312 Einzelbäume heimisch / Obstbäume, mittel

B 312 Baumgruppe heimisch / Obstbäume, mittel

B 432 Streuobstbestand auf Grünland, über-

wiegend mittel

#### Eingriff

Eingriffsfläche

Umgriff der Einbeziehungsfläche

## Gemeinde Büchlberg 1. Änderungssatzung OAS

Saderreut - Anlage 1 zur Begründung

Karte: Bestand + Eingriff

Maßstab: 1:500

Planer: Büro Blattwerk, Salzweg